



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 16. März 1919 gegründete Verein führt den Namen:

„Sportverein 1919 Bruchenbrücken“.

Er hat seinen Sitz in Friedberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Sportverein 1919 Bruchenbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:

1.
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
 - a) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Ordentlich Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V. Für jugendliche Mitglieder von 6 -18 Jahren besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des ersten Monatsbeitrages voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. Des Monats zu erfolgen hat.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied:
 - a) Drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
 - f) Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt
4. Durch Ausschluss (siehe §10, Ziffer 2).



§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken, soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.



§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können dem Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
 - d) Spielsperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) Wegen Unterlassungen oder Handlungen die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und sie in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c) Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem 1. Beisitzer
 - h) dem 2. Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.



3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den unter Ziffer 1, 8 und 9 genannten Mitgliedern zusammen.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Ausnahme: Bei Verhinderung mit schriftlicher Erklärung
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
6. Der Gesamtvorstand muss mindestens jeden 2. Monat zusammenkommen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegt dem Spelausschuss.
8. Der Spelausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) 2 Beisitzer
9. Die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend obliegt dem Jugendleiter und seinen von der Mitgliederversammlung gewählten Betreuern. Bei Bedarf werden vom Vorstand Jugendbetreuer bestimmt.
10. Kommt der Spelausschuss nicht zu einem Beschluss, so hat der Spelausschussvorsitzende dem Vorstand Bericht zu erstatten. Dieser regelt entweder die Angelegenheit von sich aus oder führt einen Beschluss des Gesamtvorstandes herbei.
11. Die weiteren Mitarbeiter zur Durchführung des Spielbetriebes werden vom Gesamtvorstand direkt bestellt
12. Weitergehende Bestimmungen, insbesondere über Kompetenzabgrenzungen der Organe, sind in einer besonderen Geschäftsordnung zu regeln.
13. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.



§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst bis zum 31. März jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist vom Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden, gegebenenfalls auch von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss außerdem Ort, Datum, Tageszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Jedes Mitglied hat das Recht, seine eigenen Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Nach zwei Jahren ist eine Wiederwahl nicht möglich.

§ 15 Ehrungen

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann auf Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer aus dem Verein, dem Landessportbund e.V., rechtswirksam ausgeschlossen worden ist. Ordentliche Mitglieder werden nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt. Für außerordentliche Verdienste um den Verein können ordentliche Mitglieder und andere Personen, denen bereits alle Ehrungen (durch Ehrennadeln) zuteil wurden, durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.



§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter Zehn sinkt. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Friedberg zu, mit der Maßgabe, dass die Stadt das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke dem Landessportbund Hessen e. V. in treuhänderischer Verwaltung überlässt.

§ 18

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Mai 1980 als Grundfassung anerkannt.

Die geänderte Satzung (§ 12) wurde in der Mitgliederversammlung am 25. März 1988 anerkannt.

Die geänderte Satzung (§ 1, § 12 und § 13) wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2008 anerkannt.

Die geänderte Satzung (§ 13) wurde in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2009 anerkannt.

Bruchenbrücken, den 31. Januar 2009

Der Vorstand